



Merkblatt Familienzulagen ab 01.01.2019

- **Nichterwerbstätige**
- **Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, deren AHV-pflichtiges Einkommen weniger als CHF 592 pro Monat beträgt**

Als Nichterwerbstätige gelten:

- In der AHV obligatorisch versicherte Personen, die bei der AHV als Nichterwerbstätige angeschlossen sind (keine zwingende Voraussetzung für den Leistungsanspruch)
- Personen, deren steuerbares Einkommen CHF 42'660 pro Jahr nicht übersteigt. Massgebend zur Prüfung ist die letzte rechtskräftige Veranlagung der direkten Bundessteuer
- Erwerbstätige Personen, welche einen Lohn beziehen, der tiefer als CHF 592 pro Monat ist

Anspruch auf Familienzulagen

Weitere wichtige Voraussetzungen für den Anspruch als nichterwerbstätige Person:

- Wohnsitz im Kanton Aargau
- Kein Bezug einer AHV-Altersrente durch die antragstellende Person oder den Ehegatten (ausgenommen während dem Vorbezug einer AHV-Altersrente)
- Kein Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV durch die antragstellende Person oder den Ehegatten, sofern es sich beim Kind, für das Familienzulagen beantragt werden, um eine rentenberechtigte Waise oder um ein Kind mit Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV handelt
- Kein Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV durch das Kind selbst
- Nichterwerbstätige Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige müssen eine gültige Aufenthaltsbewilligung F „vorläufig aufgenommener Flüchtling“ oder B vorweisen (kein Anspruch haben Personen mit der Aufenthaltsbewilligung N oder F „vorläufiger aufgenommener Ausländer“)

Anspruchsberechtigung für Kinder

Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen

- Leibliche Kinder und Adoptivkinder
- Stiefkinder (im eigenen Haushalt lebend)
- Pflegekinder (unentgeltlich dauernd im eigenen Haushalt lebend)
- Geschwister und Enkelkinder, wenn die bezugsberechtigte Person für deren Unterhalt überwiegend aufkommt

Kinder und anderer Elternteil im Ausland

Nichterwerbstätige Schweizer und EU/EFTA-Staatsangehörige können auch für Kinder mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat Anspruch auf Familienzulagen haben.

Arten und Höhe der Zulagen

Die Kinderzulage beträgt CHF 200 pro Monat.

Der Anspruch beginnt mit dem Geburtsmonat des Kindes und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Für erwerbsunfähige Kinder erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet.

Die Ausbildungszulage beträgt CHF 250 pro Monat. Der Anspruch beginnt frühestens im Folgemonat des 16. Geburtstags und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind die Ausbildung abschliesst oder 25 Jahre alt wird. Kein Anspruch auf Familienzulagen besteht, wenn das monatliche Einkommen des Kindes in Ausbildung CHF 2'370 übersteigt.

Anspruchskonkurrenz

Erfüllen mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen für Familienzulagen, so geht der Anspruch der erwerbstätigen Person demjenigen der nichterwerbstätigen Person vor.

Haben zwei oder mehrere Personen Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige, wird die erstanspruchsberechtigte Person gemäss nachstehender Reihenfolge bestimmt:

- Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit gelebt hat;
- Person, auf welche die Familienzulagenordnung des Wohnsitzkantons des Kindes anwendbar ist;
- Person, welche erwerbstätig ist, jedoch einen Lohn von weniger als CHF 592 im Monat bzw. CHF 7'110 im Jahr erzielt;
- Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen, sofern beide einen Lohn von weniger als CHF 592 im Monat bzw. CHF 7'110 erzielen;
- Person, mit dem tieferen steuerbaren Einkommen (direkte Bundessteuer)

Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch auf Familienzulagen wird mit dem Formular „Anmeldung Familienzulagen für Nichterwerbstätige“ bei der Sozialversicherung Aargau SVA, Familienausgleichskasse, geltend gemacht. Dieses Formular kann direkt bei der SVA oder unter www.sva-ag.ch bezogen werden. Sozialhilfebezüger machen ihren Anspruch über die für sie zuständige Sozialhilfebehörde geltend.

Auszahlung der Zulagen

Die Auszahlung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige erfolgt monatlich.

Meldepflicht

Alle Änderungen der Verhältnisse, welche einen Einfluss auf den Anspruch und die Höhe der Familienzulagen haben können, sind der Familienausgleichskasse umgehend zu melden. Der Meldepflicht unterstehen zum Beispiel:

- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Bezüger selbst oder den anderen Elternteil;
- Wegzug des Kindes aus der Schweiz;
- Tod des Kindes;
- Wegzug des Kindes aus der Schweiz;
- Beginn, Abbruch oder Beendigung der Ausbildung des Kindes;
- Änderung des Zivilstandes (z.B. Heirat, Trennung oder Scheidung) sowie Änderung bei der elterlichen Sorge;
- Wechsel des Wohnsitzkantons

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.